

## § 8

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die nähere Bestimmung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; diese darf erst ausgeführt werden, wenn die Einwilligung des Finanzamts vorliegt.

## § 9

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Beirates ermächtigt, diese Satzung zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Stand: Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2011

### **Anschrift der Geschäftsstelle**

Freunde des Botanischen Gartens  
Bielefeld e.V.  
Am Kahlenberg 16  
33617 Bielefeld

### **Bankdaten:**

Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE77 4805 0161 0006 4409 60  
BIC: SPBIDE3BXXX

### **Telefon:**

0521 / 51 31 78

### **Fax:**

0521 / 51 50 18

### **Mail:**

[Botanischer.garten@bielefeld.de](mailto:Botanischer.garten@bielefeld.de)

### **Internet:**

[www.botanischer-garten-bielefeld.de](http://www.botanischer-garten-bielefeld.de)

# Vereinsatzung



Freunde des  
Botanischen Gartens  
Bielefeld e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen: „Freunde des Botanischen Gartens Bielefeld e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein bezweckt die ideale und finanzielle Förderung zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Botanischen Gartens Bielefeld unter landschaftskulturellen und gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten.

Dazu gehören auch z. B. das Entwickeln von Initiativen zur überregionalen Zusammenarbeit mit anderen Botanischen Gärten, der Aufbau und die Verbindungen zu Schulen und zur Universität der Stadt Bielefeld.

Darüber hinaus soll durch einen ständigen Ideenaustausch mit entsprechenden Institutionen der Stadt Bielefeld dafür Sorge getragen werden, dass der Gesamterhalt des Botanischen Gartens in Bielefeld gewährleistet wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vorteile begünstigt werden.

## § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 4

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 5

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit im Vorstand und im Beirat ist ehrenamtlich.

## § 6

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Kassensführer sowie dem Schriftführer und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Ein Geschäftsführer kann vom Vorstand benannt werden.

Dem Vorstand wird zu seiner Unterstützung ein Beirat zur Seite gestellt.

Die Vorstandssitzung wird von Vorstand und Beirat durchgeführt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf zwei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassensführer und der Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsmacht beschließen.

## § 7

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens ein Fünftel aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.